

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.65 vom 25. Februar 2025

BS Appellationsgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.65

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.65 du 25 février 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.65 del 25 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a sowie Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Die vorliegenden Beschwerden gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind fristgerecht sowie entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet beim Appellationsgericht eingereicht worden.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigesteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO, vgl. AGE BES.2022.93/94 vom 11. April 2023 E. 1.2; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4). Dies ist vorliegend der Fall; der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerden legitimiert.

1.3 Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die fünf Beschwerdeverfahren BES.2024.61 (B____ AG), BES.2024.62 (C____), BES.2024.63 (D____), BES.2024.64 (E____) und BES.2024.65 (F____ AG) gemäss Art. 30 StPO vereinigt.

E. 2

Oktober 2024 letztinstanzlich und in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils über die erbrechtliche Streitigkeit befunden bzw. die vom Beschwerdeführer und seiner Schwester [...] gegen das vorinstanzliche Urteil erhobenen Rechtsmittel abgewiesen (Akten BES.2024.62 S. 452 ff.).

Aus der Strafanzeige vom 2. November 2023 geht hervor, dass der Beschwerdeführer im Jahr 1973 und kurz vor dem Tod des Vaters mit der Verwaltung des Familienvermögens betraut wurde. Als der Vater des Beschwerdeführers und der beklagten D____ am [...] 1975 verstarb, erhielt die Ehefrau bzw. Mutter, G____ (verstorben am [...]) einen Viertel des Nachlasses zu vollem Eigentum und drei Viertel zur Nutzniessung. Nach dem Tod des Vaters des Beschwerdeführers existierte zunächst ein Konto bei der B____ AG (Nr. [...])

welches sowohl auf dessen Ehefrau G____, als auch auf deren drei gemeinsame Kinder (Beschwerdeführer, D____ und [...]) als Kontoinhaber lautete. Während die Mutter einzelzeichnungsberechtigt über das Konto verfügen konnte, konnten die Kinder nur zusammen mit Unterschrift ihrer Mutter, G____, oder kollektiv zu dritt und unter Nachweis des Todes oder der Handlungsunfähigkeit von G____ über das Konto verfügen (vgl. Urteil des Cour d'Appel de Paris vom 25. Mai 2022 S. 10 f.; Akten BES.2024.62 S. 171 f.). Offenbar verschlechterte sich das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter derart, dass diese ihm am 27. November 1989 das Vermögensverwaltungsmandat entzog. Am 5. Juli 1991 schloss G____ das Konto (Nr. [...]) und übertrug den Saldo auf ein neues, ebenfalls bei der B____ AG eröffnetes Konto. Mitinhaberinnen dieses Kontos waren nebst G____ auch ihre beiden Töchter D____ und [...], nicht aber der Beschwerdeführer. Das Zivilgericht Basel-Stadt verfügte mittels vorsorglicher Massnahme vom 22. September 2000, dass die Mutter sowie die Schwestern des Berufungsklägers nicht über dieses Konto verfügen durften (Akten BES.2024.62 S. 220). Diese vorsorgliche Massnahme wurde mit Entscheid vom 24. Juli 2001 wieder aufgehoben (Akten BES.2024.62 S. 221). Daraufhin gründete G____ im Jahr 2002 die panamesische Stiftung [...] (nachfolgend: Stiftung) und transferierte anschliessend unter anderem das Vermögen vom im Jahr 1991 neu gegründeten Konto auf ein Konto der Stiftung. G____ war zunächst Einzelbegünstigte der Stiftung. Das später angepasste Stiftungsreglement sah vor, dass die drei Nachkommen von G____ zu je einem Drittel Begünstigte am Stiftungsvermögen wurden. G____ verstarb am

E. 6

6.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sämtliche Beschwerdegegner die ihnen vorgeworfenen Tatbestände eindeutig nicht erfüllt haben, sofern nicht bereits die Verjährung als Verfahrenshindernis vorliegt. Folgerichtig hat die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme in den fünf Verfahren verfügt, so dass die Beschwerde abzuweisen ist.

6.2 Der bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegende Beschwerdeführer hat gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810] auf CHF 1'500.■ zu bemessen.

6.3 Bei der Frage, ob die unterliegende Privatkülerschaft oder der Staat für die Entschädigung der obsiegenden beschuldigten Person aufzukommen hat, ist gemäss neuerer Rechtsprechung zu differenzieren, ob Official- oder Antragsdelikte betroffen sind (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6; Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 432 Abs. 2 bzw. Art. 429 Abs. 1 StPO). Im Gegensatz zum in BGE 147 IV 47 beurteilten Fall, in welchem es um eine Einstellungsverfügung ging, spielt diese Unterscheidung zwischen Official- und Antragsdelikt bei Vorliegen einer Nichtanhandnahmeverfügung aber keine Rolle (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6 nennt sodann auch nur die Konstellation bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch). Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Parteientschädigung der obsiegenden Beschwerdegegnerschaft zu Lasten des Staates ginge, obschon die Staatsanwaltschaft mit ihrer Nichtanhandnahmeverfügung von Beginn an den Standpunkt vertreten hat, dass kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliege (vgl. dazu Hiltbrunner/Lustenberger/Müller, Verlegung der Kosten und Entschädigung im Beschwerde- und Berufungsverfahren nach StPO ■ eine (tabellarische) Übersicht, in: forum poenale 5/2021 S. 392 ff, S. 395). Die grundsätzliche Regel, wonach die Verantwortung des Staates für die Strafverfolgung dazu führt, dass der Staat auch deren Kosten trägt, wird vorliegend gegenstandslos, weil das Verfahren ausschliesslich auf Betreiben des Beschwerdeführers als Privatküler fortgesetzt wurde. Der Beschwerdeführer hat denn auch mit seiner Beschwerde gegen die

Nichtanhandnahmeverfügung kein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mitgetragen (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5), auch wenn es sich bei den Vorwürfen gegenüber einem Teil der Beschuldigten um Offizialdelikte handelt.

Der Beschwerdeführer hat die obsiegende Beschwerdegegnerschaft für die Kosten ihrer Wahlverteidigung demnach zu entschädigen.

Vorliegend haben einzig C_____ und D_____, beide vertreten durch [...], durch das Beschwerdeverfahren entstandene Kosten geltend gemacht. Der für beide geltend gemachte Aufwand von 45,85 Stunden (Honorarnote vom 7. Oktober 2024, Akten BES.2024.62 S. 457 ff.) erscheint der Komplexität der Streitigkeit angemessen. Nicht zuletzt haben die umfangreichen Akten und die sich im Laufe des Verfahrens ändernde Argumentation des Beschwerdeführers mit zur Komplexität beigetragen. Der Aufwand ist mit dem üblichen Stundenansatz von CHF 250.■ (zuzüglich Auslagen und MWST) zu entschädigen. Der Beschwerdeführer hat somit diesen beiden Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung im Umfang von CHF 11'462.50, zzgl. 3 % Auslagenpauschale von CHF 343.90 und 8,1 % MWST in der Höhe von CHF 956.30, total somit CHF 12'762.70, auszurichten. Gemäss Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 3 StPO steht diese Entschädigung ausschliesslich dem Wahlverteidiger, [...], unter Vorbehalt der Abrechnung mit seiner Klientschaft, zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.